

## **Musterlösung:**

### **Zum Sachverhalt 1**

Zu Aufgabe 1.1:

Der Steuergegenstand der Gewerbesteuer wird in § 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) beschrieben. Durch die Definition des Steuergegenstands wird festgelegt, was besteuert wird bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Besteuerung erfolgt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer, soweit er im Inland betrieben wird. Im vorliegenden Fall betreibt Bäckermeister einen Bäckereibetrieb in Kempen, in dem er Backwaren herstellt und über ein Verkaufslokal verkauft. Die Herstellung der Backwaren und deren Verkauf erfolgt in einem Gebäude. Also besteht ein stehender Betrieb. Im Weiteren ist zu prüfen, ob der Betrieb im Inland geführt wird. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG wird ein Gewerbebetrieb u.a. dann im Inland betrieben, soweit für ihn im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. Der Begriff der Betriebsstätte wird durch § 12 Abgabenordnung (AO) definiert. Nach § 12 Satz 1 AO ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, eine Betriebsstätte. § 12 Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung verschiedenster Betriebsstätten. Danach sind u.a. die Stätte der Geschäftsleitung, Fabrikationsstätten (als solche kann z.B. die Backstube angesehen werden) und Ein- oder Verkaufsstellen (z.B. Ladenlokale) als Betriebsstätten anzusehen. Mithin unterhält x in Kempen, also im Inland, eine Betriebsstätte.

Des Weiteren ist zu prüfen, ob es sich bei dem Bäckereibetrieb des X tatsächlich um einen Gewerbebetrieb handelt. § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG führt hierzu aus, dass unter einem der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbebetrieb ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu verstehen ist. Das Gewerbesteuergesetz verzichtet damit auf eine eigenständige Definition des Begriffs "Gewerbebetrieb", sondern verweist hierzu auf das Einkommenssteuergesetz (EStG). Der Begriff des gewerblichen Unternehmens ist in § 15 Abs. 2 EStG beschrieben. Danach ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, Gewerbebetrieb, wenn die Beteiligung werde als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Tätigkeit anzusehen ist.

Damit sind im vorliegenden Fall folgende Tatbestandsmerkmale zu prüfen:

1. Selbständigkeit – Merkmale einer selbständigen Tätigkeit im Sinne von § 15 Abs. 2 EStG sind die Weisungsunabhängigkeit der Betriebsführung, anders als dies z.B. im Falle eines Arbeitsverhältnisses der Fall wäre und die Übernahme des sog. Unternehmerischen Risikos. Beides trifft auf den Sachverhalt zu. Bäckermeister x ist also selbständig tätig.
2. Nachhaltigkeit – Das Merkmal der Nachhaltigkeit besteht darin, dass die Tätigkeit mindestens in einem gewissen zeitlichen Turnus wiederholend ausgeübt wird. Auch dieses Tatbestandsmerkmal ist im vorliegenden Sachverhalt erfüllt, besonders im Hinblick darauf, dass X den Betrieb schon seit 30 Jahren führt. Insbesondere kann aus einer Anzeige des Betriebs bei der gemeindlichen Gewerbemeldestelle geschlossen werden, dass die gewerbliche Tätigkeit nachhaltig ausgeübt werden soll.
3. Gewinnerzielungsabsicht – durch die Führung des Bäckereibetriebs will X seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie sichern, was nur gelingen kann, wenn der Betrieb einen ausreichenden Gewinn abwirft. Gewinnerzielungsabsicht ist damit auch gegeben.

4. Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr – X bietet in seinem Ladenlokal zu bestimmten Öffnungszeiten regelmäßig Backwaren zum Verkauf an jedermann an. Damit nimmt er am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil
5. Keine Ausübung von Land- und Forstwirtschaft – Die Führung eines Bäckereibetriebs stellt mit Sicherheit keine Ausübung von Land- oder Forstwirtschaft dar.
6. Kein freier Beruf – eine beispielhafte Aufzählung freier Berufe enthält § 18 Abs. 1 Ziffer 1 EStG. Danach übt Bäckermeister X keinen freien Beruf aus.
7. Keine andere selbständige Tätigkeit – Hierunter sind Tätigkeiten nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 – 4 zu verstehen. Solche Tätigkeiten übt x ebenfalls nicht aus.

Mithin kann zusammenfassend festgestellt werden, dass x einen Gewerbebetrieb im Sinne von § 2 Abs.1 GewStG führt und somit der Gewerbesteuerpflicht unterliegt.

Zu Aufgabe 1.2:

Nach Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) steht das Aufkommen der Grund – und der Gewerbesteuer den Gemeinden zu. Damit ist das Aufkommen dieser Steuern den Gemeinden verfassungsrechtlich garantiert.

An welche Gemeinde im Einzelfall Gewerbesteuer abzuführen ist, regelt § 4 GewStG. Nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen die stehenden Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Wie bereits zu Aufgabe 1.1. festgestellt, betreibt X einen stehenden Gewerbebetrieb mit einer Betriebsstätte ausschließlich in K. Somit ist im vorliegenden Fall die Stadt K. heheberechtigt. X wird also von der Stadt K. zur Zahlung von Gewerbesteuer veranlagt.

(Anmerkung: Würde Aufgabe 1.1. nicht gestellt sein, müsste bei der Lösung zu 1.2 subsumiert werden, dass die Betriebsstätte in K. unterhalten wird. Nachdem diese Prüfung jedoch schon im Rahmen von Aufgabe 1.1. wahrgenommen wurde, genügt hier ein Hinweis auf diese Prüfung.)

Zu Aufgabe 1.3:

Die von X für das Jahr 2019 zu zahlende Gewerbesteuer berechnet sich wie folgt:

maßgebender Gewerbeertrag	63.500 €	Nach § 10 GewStG
./.. Freibetrag	<u>24.500 €</u>	Nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 GewStG
= verbleibender Gewerbeertrag	39.000 €	
X Steuermesszahl	3,5 %	Nach § 11 Abs. 2 GewStG
= Steuermessbetrag	1.365 €	
*Hebesatz Kempen	440 %	
= Jahresgewerbesteuer	6006 €	

Bäckermeister x muss für 2019 demnach 6.006 € Gewerbesteuer an die Stadt Kempen zahlen.

## **Zum Sachverhalt 2**

### **1. Zur Sicherstellung des Aufkommens der Grund- und der Gewerbesteuer für die Gemeinden**

Nach Artikel 106 Abs. 6 Grundgesetz (GG) steht den Gemeinden das Aufkommen der Grund- und der Gewerbesteuer zu. Das Aufkommen der Grund- und der Gewerbesteuer könnte den Gemeinden nur durch eine (kaum denkbare) Änderung des GG genommen werden. Abgesehen von der Schwierigkeit, die zur Änderung des Artikel 106 Absatz 6 Grundgesetz erforderliche Mehrheit zu erreichenden, würden sich im Hinblick auf das durch Artikel 28 Grundgesetz den Gemeinden garantierte Selbstverwaltungsrecht gegen eine solche Grundgesetzänderung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken ergeben. Durch die verfassungsrechtliche Realsteuergarantie (Grund- und Gewerbesteuer werden zusammenfassend als Realsteuern bezeichnet) kann das Aufkommen der Grundsteuer für die Gemeinden als dauerhaft gesichert angesehen werden.

### **2. Zur Erhebung und Festsetzung der Grundsteuer**

Jede Steuererhebung beginnt zunächst mit der Beschreibung des Steuergegenstands. Hierdurch wird geregelt, welcher steuerliche Tatbestand der Besteuerung unterliegt. Daran schließt sich die Festlegung der jeweiligen Bemessungsgrundlage an. Im nächsten Schritt folgt die Festsetzung des Steuersatzes. Durch Anwendung des Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage wird die Höhe der Steuer letztendlich berechnet. Als allerletzter Schritt folgt der Erlass des Steuerbescheids (= belastender Verwaltungsakt), durch den die Steuer formell festgesetzt wird.

#### **Zum Steuergegenstand der Grundsteuer:**

Der Steuergegenstand der Grundsteuer wird in § 2 Grundsteuergesetz beschrieben. Danach ist Steuergegenstand der Grundbesitz im Sinne des Bewertungsgesetzes, also das jeweils der Besteuerung unterliegende Grundstück. § 2 Grundsteuergesetz unterscheidet dabei nach Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Erhebung der sog. Grundsteuer A) und nach sonstigen Grundstücken (Erhebung der sog. Grundsteuer B) nicht unterschieden wird, nach unbebauten und bebauten Grundstücken. Dieser Unterschied wirkt sich in der Bewertung des jeweiligen Grundbesitzes und damit bei der Ermittlung der jeweiligen Bemessungsgrundlage aus.

#### **Zur Bemessungsgrundlage der Grundsteuer:**

Zum Zwecke der Besteuerung ist zunächst jedes Grundstück wertmäßig zu bestimmen. Deshalb muss jedes Grundstück entsprechend seiner Eigenart (Größe, Art und Umfang der Bebauung und örtliche Lage) wertmäßig erfasst werden. Die Bewertung der Grundstücke erfolgt durch die Finanzämter. Um eine Gleichbehandlung der Steuerzahler zu gewährleisten erfolgt die Bewertung der Grundstücke nach einem im Bewertungsgesetz festgelegten Verfahren und nach den im Bewertungsgesetz festgelegten Bewertungsgrundsätzen.

Ausschlaggebend für die Bewertung eines Grundstücks ist im Wesentlichen sein Bodenwert und sein Ertragswert.

Der vom Finanzamt ermittelte Einheitswert wird dem Grundeigentümer durch einen Einheitswertbescheid schriftlich mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der im Zweifelsfall durch Einspruch gegenüber dem Finanzamt und ggfs. auch Klage vor dem Finanzgericht angefochten werden kann. Eine Besonderheit besteht für den Einheitswertbescheid darin, dass er einen sog. Grundlagenbescheid darstellt. Im weiteren Besteuerungsverfahren folgen nach dem

Einheitswertbescheid noch Folgebescheide. Überprüfbar sind die Ermittlungen des Einheitswertes jedoch nur unmittelbar beim Einheitswertbescheid und nicht mehr bei den Folgebescheiden. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist wird der Einheitswertbescheid bestandskräftig und kann im weiteren Besteuerungsverfahren nicht mehr angefochten werden.

Der vom Finanzamt festgesetzte Einheitswert wird gemäß §§ 13 – 15 Grundsteuergesetz mit einer im Gesetz festgelegten Steuermesszahl vervielfältigt. Aus der Multiplikation des Einheitswertes mit der Grundsteuermesszahl errechnet sich der Grundsteuermessbetrag. Der Grundsteuermessbetrag wird gegenüber dem Steuerpflichtigen ebenfalls durch das Finanzamt durch einen Verwaltungsakt (Grundsteuermessbescheid) festgesetzt. Auch beim Grundsteuermessbescheid handelt es sich um einen sog. Grundlagenbescheid, für den das Gleiche gilt, wie für den Einheitswertbescheid.

Im Übrigen erhalten auch die Gemeinden zu Kalkulationszwecken für die Bemessung ihrer Haushaltsansätze nachrichtlich Ausfertigungen der Einheitswert- und der Messbescheide.

### **Zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze:**

Im weiteren Verfahren werden die Grundsteuermessbeträge mit den nach § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz von den Gemeinden festzusetzenden Hebesätzen für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B vervielfältigt. Durch die Festsetzung der Hebesätze steuern die Gemeinden die Höhe ihres Grundsteueraufkommens.

Für die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze gilt:

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind für mindestens 1 Kalenderjahr festzusetzen, d.h. unterjährig darf es keine unterschiedlichen Hebesätze geben. Demgegenüber ist eine mehrjährige Festsetzung der Hebesätze zulässig (§25 Abs. 2 Grundsteuergesetz)

Der Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze ist immer mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen. Abschließend kann hierzu festgestellt werden, dass es sich bei der Grundsteuer um eine Jahressteuer handelt.

Eine nachträgliche Erhöhung der Grundsteuerhebesätze im Verlauf eines Kalenderjahres wäre somit nur rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Jahres zulässig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes darf deshalb der Hebesatz gegenüber dem Vorjahr nur bis zum 30.06. des Kalenderjahres erhöht werden. (§25 Abs. 3 Grundsteuergesetz). Bereits bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Einschränkung des Vertrauensschutzes, die nach der Rechtsprechung jedoch noch mit dem Rechtsstaatsprinzip in Einklang steht. Der Steuerpflichtige soll grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich bei seiner Wirtschafts- und Lebensführung auf die auf ihn zukommenden steuerlichen Verpflichtungen einstellen zu können.

Für die Erhebung der Grundsteuer bedarf es wie im gesamten Abgabenrecht einer formalrechtlich festgesetzten materiellen Erhebungsgrundlage, d.h. die Festsetzung der Hebesätze muss deshalb durch die Gemeinde durch einen ortsrechtlichen Rechtsetzungsakt, also durch eine Satzung erfolgen. In der Praxis erfolgt die Festsetzung der Hebesätze entsprechend dem verbindlichen Muster zur Haushaltssatzung in der Regel durch § 6 der Haushaltssatzung. Allerdings kann die Festsetzung der Hebesätze auch durch eine eigene Hebesatz – Satzung erfolgen. In diesem ungewöhnlichen Fall müssten die Hebesätze dennoch nachrichtlich in § 6 der Haushaltssatzung angegeben werden. Dies geschieht dann dadurch, dass es im § 6 der Haushaltssatzung nicht mehr heißt „Die Hebesätze der Realsteuern werden für das Haushaltsjahr ..... wie folgt festgesetzt“, sondern „Die Hebesätze der Realsteuern sind für das Haushaltsjahr.... wie folgt festgesetzt“ Hierdurch macht die Gemeinde deutlich, dass die Angabe der Hebesätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat.

Für den Erlass von Satzungen, für den Erlass der Haushaltssatzung und für die Festsetzung allgemein gültige Abgaben und Entgelte ist nach § 41 Abs. 1 Buchstaben f);h) und i) ausschließlich der Rat zuständig. Eine Übertragung der Entscheidungskompetenz auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister wäre daher nicht zulässig, da es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die der Rat nicht delegieren kann (sog. Alleinzuständigkeitskatalog des § 41 Abs. 1 GO NRW). Damit liegt die Organkompetenz für die Festsetzung der Hebesätze innerhalb der Gemeinde ausschließlich beim Rat.

Der Hebesatz muss nach § 25 Abs. 4 GrStG einheitlich sein

1. Für die in der Gemeinde liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)
2. Für die in einer Gemeinde liegenden sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)

Eine ortsteilbezogene Festsetzung der Hebesätze ist damit unzulässig.

Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch einen Steuerbescheid (belastender Verwaltungsakt) für das Kalenderjahr festgesetzt. Aus Vereinfachungsgründen werden in der Praxis neben der Grundsteuer durch den sog. Grundbesitzabgabenbescheid auch etliche grundstücksbezogene Gebühren festgesetzt, wie z.B. die Abfallbeseitigungsgebühr, die Straßenreinigungsgebühr, die Winterdienstgebühr und die Niederschlagswassergebühr.

### **Zur Fälligkeit der Grundsteuer**

Die von den Abgabepflichtigen zu zahlenden Beträge werden in der Regel zu den in § 28 Abs. 1 GrStG bestimmten Hebeterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) in vier gleichen Teilbeträgen fällig.

Die Gemeinden können nach § 28 Abs. 2 GrStG abweichend hiervon bestimmen, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer allerdings auch abweichend von § 28 Abs. Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.